

Statut des Vereins „Männerinitiative Südtirol“ (MIT)

beschlossen von der Gründungsversammlung am 16.01.2007, 23.20 Uhr

§ 1 Bezeichnung

Der Verein führt den Namen "**Männerinitiative Südtirol**" und die Kurzbezeichnung "**MIT**".

Der Verein strebt die Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen an und führt bei Eintragung den Zusatz "ONLUS"

§ 2 Zweck

Der Verein MIT ist ein überkonfessioneller, unparteilicher und sprachengruppenübergreifender Zusammenschluss von Männern und Vätern insbesondere in Trennung und Scheidung sowie von Personen, die sich mit Männern und Vätern in ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Situation solidarisch erklären.

Der Verein MIT begleitet im konstruktiven Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen die dynamische Entwicklung der Männer- und Frauenrollen und der Väter- und Mütterrollen.

Der Verein MIT begleitet, informiert, unterstützt, fördert und fordert Männer und Väter bei der Findung konstruktiver und gewaltfreier Lösungen in konflikthafter Beziehungs- und Trennungssituationen.

Der Verein MIT will die Situationen und Belastungen von Trennungsmännern einer breiten Öffentlichkeit bewusst machen und durch gezielte gesellschaftspolitische, rechtliche und solidarische Maßnahmen zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Männern beitragen.

Der Verein MIT setzt sich intern und öffentlich mit den gesellschaftlichen Entwicklungen von Partnerschaft, Ehe und Familie auseinander und zielt auf Fairness, Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit, gleichberechtigte Elternschaft, Gewaltlosigkeit und Gleichberechtigung in Beziehungs- und Trennungssituationen.

Der Verein MIT setzt sich für ein gleiches Recht des Kindes auf Mutter und Vater und für ein gleichberechtigtes Sorgerecht beider Eltern, auch für nicht-eheliche Väter, sowie für eine strikte Einhaltung der Menschenrechtskonventionen der Kinder ein.

Der Verein MIT ist aus Solidarität und Gemeinnützigkeit tätig und erbringt seine Leistungen zugunsten aller potentiell interessierten Bürger und Bürgerinnen und nicht ausschließlich nur für seine Vereinsmitglieder.

Der Verein MIT sieht zur Umsetzung seines Vereinszweckes unter Zuhilfenahme von ehrenamtlichem Engagement, von Spendenaufkommen und öffentlichen Beiträgen unterschiedliche Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in den Sachbereichen „Kultur, Erziehung und Bildung“ und „gesundheitliche und soziale Betreuung“ vor.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in der Provinz Bozen: Als Zustelladresse gilt der Vereinssitz oder der Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

Der Verein MIT ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit sieht der Verein in beschränktem Ausmaß die Beauftragung von hauptamtlichen oder freien Mitarbeitern vor.

§ 5 Fehlen von Gewinnabsichten

Der Verein MIT verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein kann keine Gewinne, Führungsüberschüsse oder andere Mittel, Reserven oder Kapitalien ausgeben, außer die Bestimmung und Ausgabe sind vom Gesetz vorgesehen oder gehen an andere Organisationen ohne Gewinnabsicht. Der Verein MIT hat die Pflicht, Mittel (Spenden, Beiträge...) oder Überschüsse für die Erreichung des Vereinszweckes (Art. 2) oder den unmittelbar damit verbundenen Aktivitäten zu verwenden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins MIT sind die anlässlich der Vereinsgründung eingetragenen Gründungsmitglieder sowie weitere natürliche und physische Personen, die eine Mitgliedschaft im Verein nach folgenden Kriterien erworben haben.

(1) **Anfrage um Mitgliedschaft:** Das Ansuchen um Mitgliedschaft ergeht in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Vereins und muss bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandelt werden.

(2) **Aufnahme:** Eine Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch 2/3 Beschluss des Vorstandes.

(3) **Rechte:** Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten, Vorschläge einzubringen, Erklärungen vom Vorstand einzufordern und vom aktiven und passiven Wahlrecht im Rahmen des Vereinsaufbaus Gebrauch zu machen.

(4) **Pflichten:** Jedes Vereinsmitglied erkennt mit dem Vereinsbeitritt per Unterschrift dieses Vereinsstatut sowie weitere vom Verein beschlossene Grundsatzregelungen (Leitbild oder Geschäftsordnung) an und verpflichtet sich, aktiv an der Verwirklichung des Vereinszweckes (Art. 2) mitzuwirken sowie die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuzahlen.

(5) **Dauer:** Eine Mitgliedschaft bleibt bis zu einem schriftlich beim Vorsitzenden hinterlegten Austritt aufrecht. Die Austrittserklärung ist mit Eingangsdatum beim Vorsitzenden wirksam.

(6) **Ausschlussverfahren:** Ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied kann bei grobem vereinschädigenden Verhalten, bei Rückständigkeiten von Beitragszahlungen oder bei dauerhafter Unerreichbarkeit und bei Vorlage einer schriftlichen Anfrage an den Vorsitzenden durch mindestens 2 Vereinsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied eingeleitet werden.

(7) **Ausschluss:** Der Vorstand muss die Anfrage zu einem Ausschlussverfahren bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandeln und kann ein Mitglied mit einem 2/3 Beschluss vorübergehend oder definitiv aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss tritt unmittelbar in Kraft ohne Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

§ 7 Aufbau und Struktur des Vereins

Der Verein MIT organisiert sich mit folgenden Organen

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand
- Der Vorsitzende
- Die Rechnungsprüfer

§ 8 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Gremium des Vereins und wird wenigsten einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

(1) **Zusammensetzung:** Die Vollversammlung setzt sich aus den Gründungsmitgliedern, den Vorstandsmitgliedern und den bis zum Termin der Vollversammlung ordnungsgemäß aufgenommenen Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) **Einberufung der Jahresvollversammlung:** Die Vollversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor der Versammlung auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses durch den Vorsitzenden innerhalb März jeden Jahres einberufen.

(3) **Außerordentliche Vollversammlung:** Auf schriftlichen Antrag durch 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses kann auch eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt innerhalb 30 Tagen nach Antragshinterlegung oder Beschlussfassung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor der Versammlung durch den Vorsitzenden.

(4) **Beschlussfähigkeit:** Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Vollversammlung eingetragenen Vereinsmitglieder anwesend ist, in zweiter Einberufung, welche eine ½ Stunde später angesetzt wird, bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmrechte können nicht delegiert werden.

(5) **Beschlussfassung:** In der Vollversammlung werden bei festgestellter Beschlussfähigkeit und sofern nicht anders von diesem Statut vorgesehen alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(6) **Aufgaben der Vollversammlung**

- Änderung des Statutes mit 2/3 Mehrheit
- Genehmigung der programmatischen Grundsätze und Leitlinien
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung sonstiger Anliegen, die der Vollversammlung unterbreitet werden
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Vereinsziele und Beschlüsse der Vollversammlung zuständig sowie für alle Belange, Fragen und Angelegenheiten, die nicht statutarisch geklärt sind. Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

(1) **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht bei einer Mitgliederstärke von bis zu 30 Mitgliedern aus 3 und bei mehr als 30 Mitgliedern aus 5 Vorständen. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit bis zu zwei externe Experten mit beratender Funktion kooptieren.

(2) **Wahl des Vorstandes:** Wählbar und stimmberechtigt für die Wahl des Vorstandes sind alle bei der Wahl anwesenden Vereinsmitglieder. Die Wahl ist geheim und wird von einem mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiter durchgeführt, dem 2 Stimmzähler mit einfacher Mehrheit zur Seite gestellt werden. Der Wahlleiter stellt die Größe des Vorstandes fest, sammelt die Kandidatenvorschläge und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Jeder Stimmberechtigte kann bis zu 3 (bzw. bis zu 5) Vorzugsstimmen auf einem Wahlschein abgeben. Gewählt sind jene 3 bzw. 5 Kandidaten, die die meisten Stimmen bekommen. Die Kandidaten werden befragt, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Bei Nichtannahme oder bei Verzicht während der Amtsperiode rücken die Nächstgewählten nach.

(3) **Einberufung des Vorstandes:** Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden.

(4) **Beschlussfähigkeit:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten die Hälfte der Vorstände inklusive des Vorsitzenden anwesend sind.

(5) **Beschlussfassung:** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(6) **Aufgaben des Vorstandes**

- Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Beschlussfassung und Umsetzung von Entscheidungen im Sinne des Vereinszweckes
- Aufteilung der Vereinsaufgaben und Kompetenzen (Schriftführung, Finanzen...)
- Erstellung und Umsetzung des Jahresprogramms
- Ordentliche Geschäftsführung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationen und Kontakte zu anderen Organisationen
- Beauftragung von hauptamtlichen oder freien Mitarbeitern
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist der Vertreter des Vereins nach innen (zeichnungs- und weisungsberechtigt) und außen (Vertretungen und Öffentlichkeitsarbeit). Er beruft alle Sitzungen ein und leitet die Vollversammlungen und die Vorstandssitzungen.

(1) **Wahl des Vorsitzenden:** Zum Vorsitzenden ist jener Kandidat gewählt, der im Rahmen der Vorstandswahlen am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Nichtannahme der Wahl wird der Vorsitzende in einem eigenen Wahlgang aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder neu gewählt (1. Wahlgang: absolute Mehrheit – 2. Wahlgang: einfache Mehrheit).

(2) **Vertretung:** Der Vorsitzende benennt aus dem Kreis des Vorstandes seinen Stellvertreter und delegiert von Fall zu Fall oder dauerhaft Vertretungsaufgaben an ein Vorstandsmitglied.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden 2 unabhängige Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt (abs. Mehrheit). Ihnen obliegt die Kontrolle und Revision der Haushaltsgebahrung und Kassenführung und legen der Vollversammlung jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht vor, der bei Annahme durch die Vollversammlung zur Entlastung des Vorstandes führt.

§ 12 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus Beiträgen von öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen.

Der Vorstand entscheidet über den Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern sowie die Anstellung von hauptamtlichen oder freien Mitarbeitern und trifft entsprechende Finanzierungsmaßnahmen, die für die Umsetzung von Beschlüssen und zur Verwirklichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Der Vorstand ist streng daran gehalten, bei der Ausgabengestaltung nur vorhandene Mittel einzusetzen und kann Kreditnahmen zur Finanzierung von Vereinsvorhaben vorsehen.

Die Vorstände haften persönlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzgebarung.

§ 13 Die Vereinsauflösung

Der Verein MIT ist auf unbestimmte Zeit gegründet und ist automatisch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter fünf sinkt oder keine Vollversammlung innerhalb zwei Jahren erfolgt oder zustande kommt.

Die Vollversammlung muss bei einem beim Vorsitzenden hinterlegten Antrag auf Vereinsauflösung durch mindestens 5 Vollversammlungsmitgliedern oder 3 Vorstandsmitgliedern bei der nächstfolgenden Vollversammlung den Antrag behandeln und kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Verein endgültig auflösen.

Im Falle einer Auflösung hat der Verein die Pflicht, das Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung zu stellen, falls das Gesetz keine andere Verwendung vorsieht.

§ 14 Sprache

Die Satzung wird in italienischer und in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Registrierung und der Interpretation ist die deutsche Version rechtsverbindlich wirksam.

§ 15 Schlussbemerkungen

Alle durch diese Satzung nicht geklärten Vorgangsweisen werden, sofern nicht durch das italienischen Zivilgesetzbuch geregelt, durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

Statutende